

Ergebnis zu Teil 2

Die Ausführungen unter § 5 haben gezeigt, dass sich ehrenamtlich Tätige nicht immer auf Grundrechte berufen können. Jedenfalls taugen aber auch die in den §§ 81 ff. VwVfG enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken als „Schranke“ im Rahmen der Grundrechtslehre. Ferner ist festzuhalten, dass die Satzungsautonomie den Betroffenen die Möglichkeit gibt, eigene Rechte und Pflichten zu normieren. Abseits von Erwägungen aus der Pflichtmitgliedschaft und dem Demokratieprinzip kann dem ehrenamtlich Tätigen keine besondere Stellung in der Verfassung zugeschrieben werden.

Ist das jeweilige Fachrecht unvollständig, so haben die Ausführungen in den §§ 3 C., 4 und 6 dieser Arbeit ein System zur Lückenfüllung aufgezeigt. Sollte das Recht der funktionalen Selbstverwaltung selbst sowie die jeweiligen Satzungen in Bezug auf Rechte und Pflichten ehrenamtlich Tätiger auch nach Auslegung der entsprechenden Normen unvollständig und ergänzungsbedürftig sein⁶²¹, ist zunächst auf die §§ 82 ff. VwVfG zurückzugreifen. Sollten danach immer noch Lücken bestehen, ist ein Vergleich zu anderen Selbstverwaltungsformen vorzunehmen. Darunter fällt beispielsweise das Kommunalrecht. Eine Übertragung dieser Normen ist aber nur dann möglich, wenn die Normen aus anderen Selbstverwaltungsformen Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken sind und die jeweiligen Besonderheiten des Fachrechts einer Übertragung nicht entgegenstehen⁶²². Auf eine Satzungs- oder Geschäftsordnungsbestimmung aus einem anderen Rechtsgebiet kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, da es sich dabei lediglich um administrative Normen handelt.⁶²³ Ferner verfügen diese Normen nicht über diejenige Legitimation seitens des Gesetzgebers, dass aus ihnen ein allgemeines Prinzip abgeleitet werden könnte.

621 Zum Teil können andere Rechtsbereiche auch abschließend sein, dazu am Beispiel des THW *Klein*, DVBl. 1968, S. 129 (133).

622 Vgl. für diese Vorgehensweise allerdings zum Verfahrensrecht insgesamt *Groß/Pautsch*, in: HdbKr, § 7 Rn. 81 ff. (insbes. Rn. 89); ferner *Groß*, Kollegialprinzip, S. 280, 281 ff.; dieser auch zur Einbeziehung des Privatrechts, S. 283 f.

623 Vgl. *Groß*, Kollegialprinzip, S. 282 f.

